

**NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION IN WHOLE OR IN PART IN OR INTO AUSTRALIA, CANADA, JAPAN OR THE UNITED STATES OR ANY OTHER JURISDICTION WHERE DOING SO WOULD CONSTITUTE A VIOLATION OF THE RELEVANT LAWS OF SUCH JURISDICTION**

## **Nachtrag Nr. 2**

vom 28 September 2023

zum Angebotsprospekt für das öffentliche Übernahmeangebot (Teilangebot)

von

**Newgame SA, Genf, Schweiz**

**für 28'000'000 sich im Publikum befindende Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.05**

von

**GAM Holding AG, Zürich, Schweiz**

**Offer Manager:**



Helvetische Bank

	Schweizer Valorennummer	ISIN	Ticker- Symbol
<b>Nicht angediente GAM-Aktien</b> (erste Handelslinie)	10265962	CH0102659627	GAM
<b>Angediente GAM-Aktien</b> (vierte Handelslinie, kein Handel)	128917724	CH1289177243	n/a

## 1 HINTERGRUND

Am 17. August 2023 publizierte Newgame SA (der "**Anbieter**" oder "**Newgame**") ein öffentliches Übernahmeangebot (das "**Angebot**") für 28'000'000 Namenaktien der GAM Holding AG ("**GAM**" oder die "**Gesellschaft**") mit einem Nennwert von je CHF 0.05. Newgame ist Teil der Newgame-Bruellan-Investorengruppe (die "**Investorengruppe**"), zu der auch Rock Investment SAS ("**Rock**") gehört, ein französisches Unternehmen, das sich im Besitz der NJJ Holding SAS, der persönlichen Holdinggesellschaft von Herrn Xavier Niel, befindet.

Der Angebotsprospekt vom 17. August 2023 zum Angebot (der "**Angebotsprospekt**") (in der gemäss dem Nachtrag Nr. 1 vom 5. September 2023 geänderten Fassung) wird durch diesen Nachtrag Nr. 2 (der "**Nachtrag Nr. 2**") ergänzt, um gewissen jüngst eingetretenen Entwicklungen Rechnung zu tragen, die sich auf die Bedingungen des Angebots auswirken.

## 2 JÜNGSTE ENTWICKLUNGEN

Am 27. September 2023 hielt GAM eine ausserordentliche Generalversammlung ihrer Aktionäre ab (die "**aoGV**"). Bei dieser Gelegenheit wählte die aoGV die von Rock vorgeschlagenen Kandidaten für den Verwaltungsrat von GAM, namentlich Herrn Antoine Spillmann (als Mitglied und Präsident), Herrn Carlos Esteve, Herrn Anthony Maarek, Herrn Fabien Pictet und Herrn Jeremy Smouha.

Ebenfalls am 27. September 2023 zog Newgame ihre Beschwerde gegen die Verfügung 853/01 der Übernahmekommission (die "**UEK**") vom 31. August 2023 betreffend das Angebot (die "**UEK-Verfügung**") zurück.

## 3 ÄNDERUNGEN DES ANGEBOTSPROSPEKTS

### 3.1 Auslegung

Das Angebot und der Angebotsprospekt werden in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt 3 geändert und ergänzt. Hier verwendete, aber nicht definierte grossgeschriebene Begriffe haben die ihnen im Angebotsprospekt zugewiesene Bedeutung.

### 3.2 Änderung von Ziffer 3.7 des Angebotsprospekts

Die UEK entschied, dass Bedingung c) des Angebots (wie in Ziffer 3.7 des Angebotsprospekts enthalten) ungültig ist und nicht mehr eine Bedingung des Angebots sein darf. Newgame erhob diesbezüglich am 7. September 2023 bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA eine Beschwerde gegen die UEK-Verfügung (die "**Beschwerde**").

Im Anschluss an die aoGV, welche die Erneuerungs-aoGV gemäss Ziffer 3.7 c) des Angebotsprospekts darstellt, zog Newgame die Beschwerde zurück. Die Bedingung c), die nach der aoGV erfüllt gewesen wäre (sofern die Bedingung aufrechterhalten worden wäre), ist daher keine Bedingung des Angebots mehr.

#### **4 BERICHT DER PRÜFSTELLE GEMÄSS ART. 128 FINFRAG**

##### **Bericht der Prüfstelle zum Nachtrag Nr. 2 des Angebotsprospekts gemäss Artikel 128 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG)**

Als gemäss FinfraG anerkannte Prüfstelle für die Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten haben wir den Nachtrag Nr. 2 zum Angebotsprospekt der Newgame SA (die "Anbieterin") geprüft.

Wir ergänzen unseren Bericht vom 17. August 2023 zum Angebotsprospekt vom 17. August 2023 sowie unseren Bericht vom 4. September 2023 zum Nachtrag des Angebotsprospekts Nr. 1 vom 4. September 2023.

Für die Erstellung des Nachtrags Nr. 2 zum Angebotsprospektes ist die Anbieterin verantwortlich. Unsere Aufgabe besteht darin, den Nachtrag Nr. 2 zum Angebotsprospekt zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die übernahmerechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Unsere Prüfung erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 880, wonach eine Prüfung nach Art. 128 FinfraG so zu planen und durchzuführen ist, dass die formelle Vollständigkeit des Nachtrags Nr. 2 des Angebotsprospektes gemäss FinfraG und dessen Verordnungen festgestellt sowie wesentliche falsche Angaben im Nachtrag Nr. 2 des Angebotsprospekts als Folge von Verstössen oder Irrtümern erkannt werden, wenn auch bei den nachstehenden Ziffern 1,2 und 5 bis 8 nicht mit derselben Sicherheit wie bei den Ziffern 3 und 4. Wir prüften die Angaben im Angebotsprospekt mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Einhaltung des FinfraG und dessen Verordnungen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unsere Aussage bildet.

Anlässlich unserer Prüfung sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen mussten, dass

1. der Nachtrag Nr. 2 des Angebotsprospekts gemäss den Vorschriften des FinfraG und den Verordnungen nicht vollständig und wahr ist; und
2. der Nachtrag Nr. 2 des Angebotsprospekts nicht dem FinfraG und dessen Verordnungen sowie der Verfügung der UEK vom 31. August 2023 entspricht.

Überdies bestätigen wir die in unserem Bericht vom 17. August 2023 geäusserte Auffassung, wonach:

3. die Anbieterin die erforderlichen Massnahmen getroffen hat, damit am Vollzugstag die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen;
4. die Best-Price-Rule bis zur Veröffentlichung des Angebotsprospekts am 17. August 2023 eingehalten ist.

Ausserdem bestätigen wir die in unserem Bericht vom 17. August 2023 geäusserte Auffassung, wonach wir nicht auf Sachverhalte gestossen sind, aus denen wir schliessen müssten, dass:

5. die Empfänger des Angebots nicht gleich behandelt werden;
6. der Angebotsprospekt nicht vollständig und wahr ist;

7. der Angebotsprospekt nicht dem FinfraG und dessen Verordnungen entspricht;
8. die Bestimmungen über die Wirkungen der Voranmeldung des Angebots nicht eingehalten sind.

Dieser Bericht ist weder eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Angebots noch eine Bestätigung (Fairness Opinion) hinsichtlich der finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises.

## **MAZARS AG**

Stefan Müller

*Partner*

Jürg Häusler

*Executive Director*

Zürich, 27. September 2023

## **ANGEBOTSRESTRIKTIONEN**

### **Allgemein**

Das im Angebotsprospekt und in den Nachträgen, inklusive diesem Nachtrag Nr. 2 (die "**Angebotsdokumente**"), beschriebene Angebot wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung unterbreitet, in dem bzw. der ein solches Angebot als widerrechtlich angesehen werden oder in dem bzw. der es in anderer Weise anwendbares Recht verletzen würde, oder in dem bzw. der Anbieter verpflichtet wäre, die Bedingungen des Angebots in irgendeiner Weise zu ändern oder zu ergänzen, zusätzliche Gesuche bei einer staatlichen, regulatorischen oder anderen Behörde einzureichen oder zusätzliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Angebot vorzunehmen. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf ein solches Land oder eine solche Rechtsordnung auszudehnen. Dokumente, die sich auf dieses Angebot beziehen, dürfen weder in einem solchen Land oder einer solchen Rechtsordnung vertrieben noch in ein solches Land oder eine solche Rechtsordnung gesendet werden. Die Dokumente dürfen nicht zum Zweck der Werbung für Käufe oder Verkäufe von GAM-Wertpapieren durch juristische oder natürliche Personen verwendet werden, die in einem solchen Land oder einer solchen Rechtsordnung wohnhaft oder inkorporiert sind.

### **United States of America**

The public tender offer described in the Offer Prospectus and its supplements, including this Supplement n° 2 (the "**Offer Documents**") is not made directly or indirectly in or by use of the mail of, or by any means or instrumentality of interstate or foreign commerce of, or any facilities of a national securities exchange of, the United States of America and may only be accepted outside the United States of America. This includes, but is not limited to, facsimile transmission, electronic mail, telex, telephone, the internet and other forms of electronic communication.

The Offer Documents and any other offering materials with respect to the public tender offer described in the Offer Documents are not being, and must not be, directly or indirectly mailed or otherwise transmitted, distributed or forwarded (including, without limitation, by custodians, nominees or trustees) nor sent in or into the United States of America or to any persons located or resident in the United States of America and may not be used for the purpose of soliciting the sale or purchase of any securities of GAM from anyone in the United States of America. The Offeror is not soliciting the tender of securities of GAM by any holder of such securities located or resident in the United States of America. Securities of GAM will not be accepted from holders of such securities located or resident in the United States of America. Any purported acceptance of the offer that the Offeror or its agents believe has been made in or from the United States of America will be invalidated. The Offeror reserves the absolute right to reject any and all acceptances determined by them not to be in the proper form or the acceptance of which may be unlawful. "**United States of America**" means the United States of America, its territories and possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and the Northern Mariana Islands), any state of the United States of America and the District of Columbia.

### **United Kingdom**

This communication is directed only at persons in the U.K. who (i) have professional experience in matters relating to investments and who fall within the definition of "investment professionals" in Article 19(5) of the Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 (the "**Order**"), (ii) are persons falling within article 49(2)(a) to (d) ("high net worth companies, unincorporated associations, etc.") of the Order or (iii) to whom it may otherwise lawfully be communicated (all such persons together being referred to as "relevant persons"). This communication must not be acted on or relied on by persons who are not relevant persons. Any investment or investment activity to which this communication relates is available only to relevant persons and will be engaged in only with relevant persons.

### **Australia, Canada, Japan**

The public tender offer described in the Offer Documents is not addressed to shareholders of GAM whose place of residence, seat or habitual abode is in Australia, Canada or Japan, and such shareholders may not accept the offer.